

Satzung

über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart im Stadtteil HOLZEN
der Stadt Kandern

(Erhaltungssatzung)

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kandern am 30.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im beiliegenden Lageplan Maßstab 1:2500 vom 15.12.2015 dargestellten Grundstücke und Grundstücksteile. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf der Grundlage des Dorfentwicklungskonzeptes Holzen der Planungsgruppe Südwest vom Dezember 1979.

§ 3

Genehmigungspflicht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung baulicher Anlagen einer **Genehmigung der Gemeinde**.

Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild von baulichen Anlagen nicht verändern. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind außerdem die nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg verfahrensfreien Vorhaben, jedoch nicht der Abbruch oder die Errichtung von Gebäuden.

- (2) Über die Genehmigung entscheidet grundsätzlich die Gemeinde. Ist eine

bauaufsichtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird diese durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

- (3) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB).
- (4) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung ändert oder beseitigt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Kandern, 30.05.2016

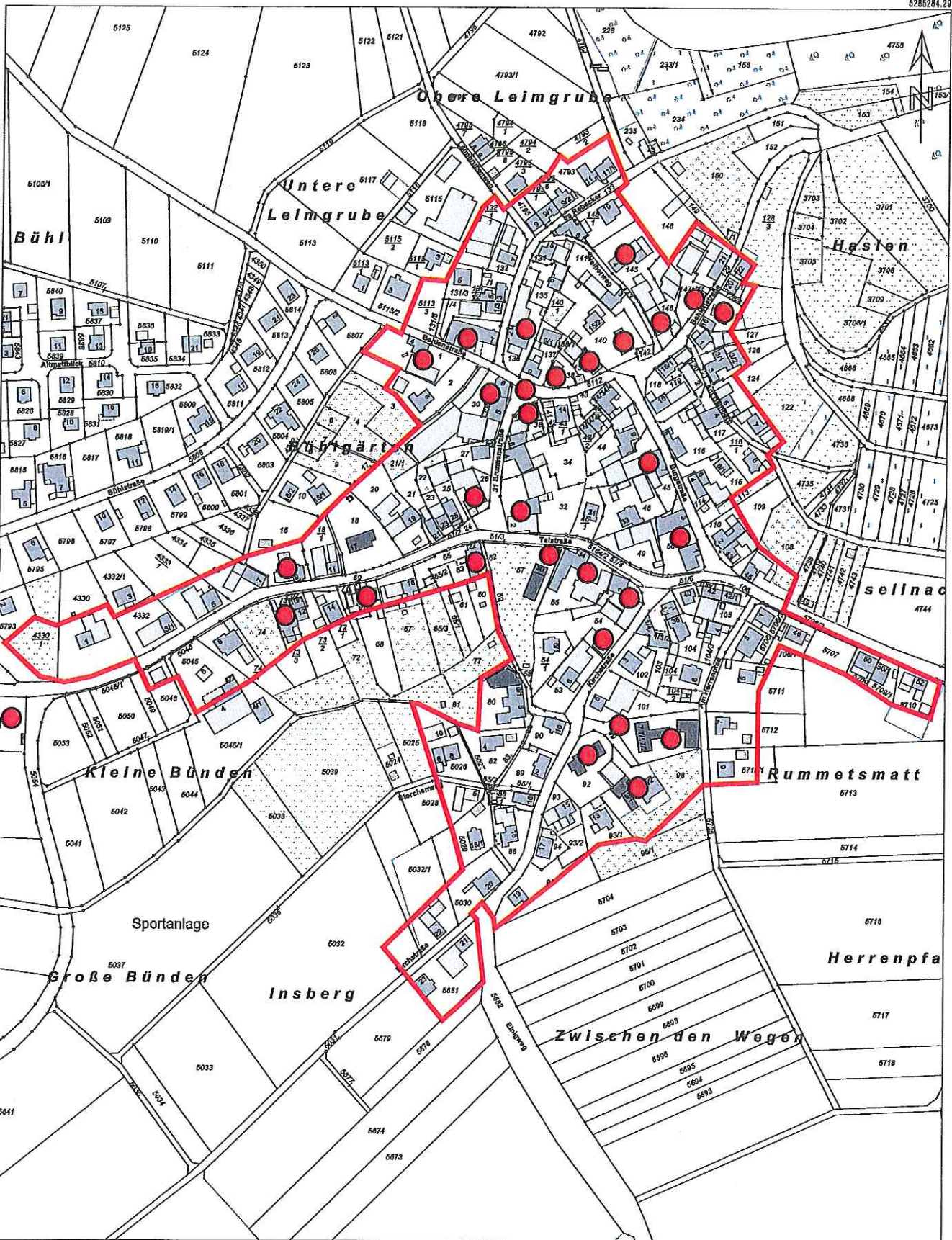


Siegel
Stadt Kandern



Dr. Renkert
Bürgermeister

Flurstück: 94 u.a.
Flur:
Gemarkung: Holzen

Gemeinde: Kandern
Kreis: Lörrach
Regierungsbezirk: Freiburg



6284449.29

Maßstab 1:2500  Meter

Die Basisinformationen und Bezeichnungen des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungs-
vorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (BGBl. S. 409, 503),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (BGBl. S. 393). Sie dürfen vom Empfänger
nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für
andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.